

**GENERALABSOLUTION – EINZELBEICHTE – BUßGOTTESDIENST.** – Die »Pastoralen Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution«, die am 16. Juni 1972 von Papst Paul VI. gebilligt und am 14. Juli 1972 von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlicht wurden<sup>1</sup>, wurden unter nicht ganz glücklichen Umständen publiziert: Zum einen fiel die Veröffentlichung für die meisten Länder in die Zeit der Sommerferien; zum anderen waren die Nachrichten in der Tagespresse zum größten Teil so lückenhaft und unklar, daß auch der Fachmann nicht mehr hindurchsehen konnte; die wenigen Kommentare betrachten nicht das spannungsvolle Ganze; sie geben sich eher ein wenig hilflos oder zögernd. Angesichts der Leidenschaftlichkeit, mit der in den letzten Jahren die Fragen der Bußpraxis diskutiert wurden, überraschen der Zeitpunkt der Publikation und die Reaktion der Presse. Vor diesem Hintergrund soll eine erste und vorläufige Analyse des Dokumentes versucht werden.

Nach einer knappen Zusammenfassung der kirchlichen Lehre über das Bußsakrament werden Situation und Kontext des Dokumentes in bemerkenswerter Klarheit vorangestellt: Der Heilige Stuhl greift die Fragen mehrerer Bischöfe auf. Diese machen sich Sorgen wegen der Schwierigkeiten ihrer Gläubigen, infolge des Priestermangels eine persönliche Beichte ablegen zu können. Des weiteren erschien eine Antwort auf verschiedene irrige Theorien über das Bußsakrament und auf die wachsende Neigung zu einer (bisweilen schon unerlaubterweise praktizierten) allgemeinen sakramentalen

<sup>1</sup> Vgl. den deutschen Text »Seelsorgliche Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution«, in: »L'Osservatore Romano« (deutsche Ausgabe), 21. 7. 1972, Nr. 29, S. 2. Den folgenden Ausführungen liegt auch der amtliche lateinische Text zugrunde: Normae pastorales circa absolutionem generali modo impertiendam, Typis Polyglottis Vaticanis 1972, 8 pp. Zur Sache vgl. auch die Ansprache Papst Pauls VI. vom Mittwoch, den 19. 7. 1972, veröffentlicht in: »L'Osservatore Romano« (italienische Ausgabe), 20. 7. 1972, S. 1.

Lössprechung notwendig. Der Mißbrauch besteht nach dem Dokument darin, daß ein allgemein oder gemeinsam abgelegtes Sündenbekenntnis für sich allein als ausreichend zur sakramentalen Lössprechung angesehen wird. Der bei uns üblich gewordene Begriff »sakramentaler Bußgottesdienst bzw. Bußfeier« wird jedoch zur Beschreibung dieser Problematik offenbar bewußt vermieden.

Gleich zu Anfang werden die beiden Spannungspole sichtbar, zwischen denen eine Lösung gesucht wird. Der eine Pol: Kraft göttlichen Rechtes müssen dem Priester die Todsünden der Zahl sowie den die Art der Sünde verändernden Umständen nach gebeichtet werden; Reue, Bekenntnis und Genugtuung sind die Teile des Sakramentes; die Lössprechung des Priesters gilt als »richterlicher« Akt. Dies sind die Eckpfeiler der kirchlichen Lehre von Trient über das Bußsakrament (vgl. DS 1704; 1706 bis 1709). Es ist dabei aufschlußreich, daß manche andere dogmatische Bestimmungen aus den Canones 6–9 der tridentinischen Beichtlehre, die nach heutiger dogmengeschichtlicher Erkenntnis kein definiertes Dogma zu sein beanspruchen, in diesem Kontext nicht zitiert werden. Der Hinweis auf Trient bedeutet also die Betonung der Einzelbeichte und ihrer Notwendigkeit bei schweren Sünden.

Der andere Pol, der dann aus der bisherigen kirchlichen Bußpraxis ins Spiel gebracht wird, ist das Faktum und die unter bestimmten Bedingungen gegebene Erlaubnis der »Generalabsolution«, also der sakramentalen Lössprechung gleichzeitig mehrerer Menschen vor einem oder gar ohne ein persönliches Bekenntnis. Die Generalabsolution hat eine äußerst verwickelte und problemhaltige Geschichte im Abendland gehabt<sup>2</sup>. Eine der wenigen Situationen, in denen auch heute eine solche generelle *sakramentale*

<sup>2</sup> Vgl. dazu A. Eppacher, Die Generalabsolution. Ihre Geschichte (9.–14. Jh.) und die gegenwärtige Problematik im Zusammenhang mit den gemeinsamen Bußfeiern. In: »Zeitschrift für katholische Theologie« 90 (1968), S. 296–308, S. 385–421 (Auszüge aus einer Diss. theol. Innsbruck 1967).

Lossprechung – im Unterschied zu anderen Generalabsolutionen – ohne vorausgehendes Bekenntnis unter gewissen Bedingungen (keine Zeit zur Einzelbeichte; wirkliche Disposition; Verpflichtung zur vollständigen Beichte, wenn die Gefahr vorüber ist) erlaubt ist, stellt die unmittelbare Todesgefahr dar. Die Pönitentiare<sup>3</sup> hatte 1915 und 1944 mit ausdrücklicher Billigung des Papstes zu einer solchen Praxis (z. B. für Soldaten vor einer Schlacht) die Zustimmung gegeben. 1944 wurde hinzugefügt, auch Zivilleuten könne bei Angriffen von seiten des Feindes (z. B. bei Luftangriffen) die Generalabsolution erteilt werden. Zwar sprach die Dogmatik in der Bußtheologie kaum noch von diesen Generalabsolutionen, die Moraltheologie sah sie jedoch bei moralischer Unmöglichkeit eines individuellen Bekenntnisses (äußerste Lebensgefahr im Krieg, bei Feuer, bei Schiffbruch usw.) oder bei physischer Unfähigkeit (Taubstummheit, Altersschwäche usw.) als erlaubt an. Es entspricht nun genau römischer Mentalität, daß die Glaubenskongregation zur Lösung der heutigen Problematik an die oben erwähnte letzte Entscheidung des ordentlichen Lehramtes (1944) anknüpft, in der man schon eine grundsätzliche Erklärung zur Sache bereitliegen sieht. So erklärt sich auch, warum man im Bereich »pastoraler Normen« bleiben will.

Zunächst wird die Notwendigkeit des individuellen und vollständigen Bekenntnisses herausgestellt. Diese Form der Buße ist die »einzige ordentliche (gewöhnliche) Weise« der Versöhnung mit Gott und der Kirche, »wenn nicht physische oder moralische Unmöglichkeit von einem solchen Bekenntnis entschuldigen«. Die unterschiedslos allgemeine sakramentale Absolution wird als Mißbrauch bezeichnet (I). Wenn das Dokument sagt, daß in bestimmten Fällen (vor allem in unmittelbarer Todesgefahr)

eine sakramentale Generalabsolution erlaubt ist oder notwendig werden kann (II), so geht das an sich nicht über den Rahmen der bisherigen Lehre und Praxis der Kirche hinaus. Nun wird aber dieses Prinzip für einen offenen und unbestimmten Bereich möglicher Situationen (*particularia rerum adiuncta quandoque occurrentia*) – also nicht nur für die Situation äußerster Todesgefahr – formuliert, wobei konsequenterweise für solche Situationen eine besinnliche Vorbereitung und wirkliche Reue (*contritio*) verlangt werden. Der Weg zu einer weiteren Ausdehnung dieser Praxis über die bisherigen Notfälle hinaus wird durch die Art der Formulierungen schon angedeutet (vgl. besonders den ungewöhnlichen Ausdruck: Einzelbeichte als »*unicus modus ordinarius*«: die Aufmerksamkeit wird auf die Möglichkeit anderer außergewöhnlicher Wege gelenkt). Der bisherige Katalog der Ausnahmen wird nun um die Situation der »schwerwiegenden Notwendigkeit« (*gravis necessitas*) erweitert. Eine solche sieht das Dokument dort verwirklicht, wo wegen des Priestermangels die Zahl der Beichtväter zu knapp ist, »um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen Gläubigen in gebührender Weise (*rite*) zu hören, so daß die Pönitenten lange – ohne ihre Schuld – die Gnade des Sakramentes oder die heilige Kommunion entbehren müßten« (III). Aus dem Text geht dabei m. E. nicht hinreichend deutlich hervor<sup>4</sup>, ob bei der »schwerwiegenden Notwendigkeit« ausschließlich der Mangel an Beichtvätern gemeint ist oder ob

<sup>4</sup> Der lateinische Text formuliert: »Praeter casus . . . licet sacramentaliter absolvere . . . , si accedat gravis necessitas, nimirum quando, attento paenitentium numero, confessoriorum copia praesto non est . . .« (III). Die deutsche Übersetzung löst die Konstruktion (»nimirum quando . . .« auf und beginnt mit einem neuen Satz: »... wenn eine schwerwiegende Notwendigkeit vorliegt. Diese trifft zu, wenn angesichts der Zahl der Pönitenten . . .«. In der oben erwähnten Papstansprache (vgl. Anm. 1) wird in italienischer Sprache vom Papst zitiert: »... se ricorre una grave necessità ossia quando, in considerazione del numero dei penitenti . . .«.

<sup>3</sup> Vgl. dazu AAS 7 (1915), S. 72; AAS 36 (1944), S. 147, S. 155 f.; vgl. auch J. M. Restrepo, in: »Periodica de re morali, canonica et liturgica« 33 (1944), S. 273–284 (Kommentar). Diese Instruktion der Apostolischen Pönitentiare vom 25. 3. 1944 wird am Ende der Einleitung und in Nr. VIII der »seelsorglichen Richtlinien« angeführt.

darüber hinaus auch noch anders gelagerte »Notsituationen« denkbar sind. Ist das bewußt offengelassen? Der Anwendungsbereich wird dann nochmals erweitert: »Dies kann vor allem (*praesertim*) in Missionsgebieten vorkommen, aber auch an anderen Orten, wie auch bei Personengruppen, soweit jene Notwendigkeit gegeben ist« (III). Die Tatsache eines zahlenmäßig großen Andrangs von Gläubigen zur Beichte (z. B. bei Pilgerfahrten und Festen) rechtfertigt bei genügender Anzahl von Beichtvätern noch nicht die Erteilung einer sakramentalen Generalabsolution. – »Priestermangel« ist von Natur aus ein relativer Begriff; die eben beschriebene Ausdehnungsmöglichkeit vergrößert noch den Spielraum der Interpretation.

Dem Bischof steht das Urteil zu, ob die eben erwähnten Voraussetzungen zutreffen, und ihm obliegt es, die Erlaubnis zu einer sakramentalen Generalabsolution zu geben. In dem Hinweis, daß der Bischof sich mit anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz beraten soll, werden offenbar überdiözesane Einzelregelungen durch die Bischofskonferenzen empfohlen. Wenn sich außer den genannten und jeweils vom Bischof festgesetzten Situationen »eine andere schwerwiegende Notwendigkeit« ergibt, muß der Priester sich vorher, »soweit es möglich ist«, an den Ortsbischof wenden (wobei davon ganz deutlich die »Erlaubtheit«, nicht die »Gültigkeit« der sakramentalen Generalabsolution abhängt). Auch für die Unmöglichkeit eines Kontakts mit dem Bischof ist vorgesorgt: »andernfalls soll er den Ortsordinarius möglichst bald über die gegebene Notwendigkeit und über die erteilte Lossprechung unterrichten« (V). Damit ist ein großer Spielraum gegeben und zugleich einer fast endlosen, weil unbestimmten Kasuistik das Feld eröffnet. Dadurch ist auf allen Ebenen – von den Bischofskonferenzen bis zu den Gläubigen – ein überdurchschnittliches Maß an pastoralem Takt gefordert.

Nach diesen neuen pastoralen Richtlinien werden Normen formuliert, die die Bedeutung der individuellen und vollständigen Beichte stärken sollen. Dazu fordert das Dokument:

– Bischöfe und Priester müssen dafür Sorge

tragen, daß sie den Dienst der Versöhnung in der Beichte nicht vernachlässigen (IV),  
– Reue, Vorsatz und Genugtuung gehören zur inneren Vorbereitung auf die Generalabsolution (V),

– zu gegebener Zeit bekennt jeder die schweren Sünden in einer Einzelbeichte (VI),  
– vor einer erneuten sakramentalen Generalabsolution soll nach Möglichkeit – auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres – eine persönliche Einzelbeichte abgelegt werden (VII),

– die Möglichkeit der Generalabsolution darf für »Todsünder« nicht ein absichtliches Umgehen oder ein nachlässiges Aufschieben der persönlichen Beichte mit sich bringen (VIII),

– in den Kirchen sollen genügend Beichtväter zur Verfügung stehen (IX),

– die »Andachtsbeichte« (Bekennnis »läßlicher« Sünden) soll nicht Schaden leiden; die persönliche Beichte darf aus vielen Gründen nicht bloß dem Bekenntnis schwerer Sünden vorbehalten bleiben (XII).

Im Bemühen, es nicht zu einer Konkurrenz zwischen Einzelbeichte und Generalabsolution kommen zu lassen, kommt das Dokument freilich auch zu wenig praktikablen, pastoral problematischen oder nur »symbolischen« Lösungen: An Orten, wohin der Priester innerhalb des Jahres selten kommt, soll er nach Möglichkeit einige Einzelbeichten hören, den anderen Beichtwilligen aber die sakramentale Generalabsolution erteilen, »freilich aber so, daß alle Gläubigen nach Möglichkeit wenigstens einmal im Jahr eine persönliche Beichte ablegen können« (IX). Wenn sich aber einer nie einer persönlichen Beichte stellt? Hier wird offenbar abstrakte Reißbrett-Theologie getrieben, und das gute Anliegen kommt an die Grenzen seiner konkreten Realisierungsmöglichkeit. – Ähnlich schwierig ist auch Nr. XI: Wer ein öffentliches Ärgernis gibt, kann zwar bei Reue und dem Willen, das Skandalum zu beheben, die Generalabsolution empfangen; zur Kommunion soll er jedoch erst gehen, wenn er nach dem Urteil des Beichtvaters das Ärgernis behoben hat. Wie ist dann die Absolution »Frieden mit

der Kirche und Gott? Kann man beide Sakramente so trennen?

Das Dokument geht so sehr vom Modell »Generalabsolution« aus, daß es nur äußerst knapp und ziemlich spät (X) auf die Bußgottesdienste eingeht. Die Nützlichkeit der Bußfeiern wird hervorgehoben, gleichzeitig wird vor einer Verwechslung solcher Feiern mit der sakramentalen Beichte und Lossprechung gewarnt. Im Rahmen solcher Bußgottesdienste soll jeder nach einem persönlichen Sündenbekenntnis die Lossprechung erhalten. – Schade, daß die Frage nach der »Sakramentalität« (in einem weitesten Sinne) von Bußgottesdiensten *im Blick auf die Vergebung »läßlicher« Sünden* überhaupt nicht angesprochen wird. Leider findet sich auch kein Wort über den Rang der Bußriten innerhalb der Eucharistiefeyer. Es erhebt sich die Frage, ob das Ganze nicht doch zu eng auf die »Sakramentalität« der Generalabsolution gebaut ist. – Plötzlich gibt es dann aber doch ein Ineinander von »Bußgottesdienst« und »Sakramentalität der *Generalabsolution*« (unter den erwähnten Bedingungen): »Wenn aber eine Generalabsolution erteilt werden soll, so muß dies immer nach dem besonderen Ritus erteilt werden, der von der Kongregation für den Gottesdienst vorgeschrieben ist. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Ritus soll die Pluralform der derzeitigen sakramentalen Absolutionsformel gebraucht werden. Diese Bußandacht (»*ritus celebratio*«) soll vollständig getrennt sein von der Feier der Messe« (X).

Man muß wohl die Frage stellen, ob sich diese Logik theologisch und vor allem pastoral durchsetzen kann. Vielleicht wird doch zu sehr die soziale Dimension von Sündenbekenntnis und Vergebung im gemeinschaftlichen Bußgottesdienst der Gemeinde übersehen. Wenn die Bußfeier nur »zur Vorbereitung eines noch fruchtbareren Bekenntnisses der Sünden und Besserung des Lebens« dient, ist sie – ganz abgesehen von der Frage irgendwelcher »Sakramentalität« – bis zu einem gewissen Grad in ihrem eigenen Rang verkannt. Gerade hier wäre – auch wenn man eine undifferenzierte

»Sakramentalität« des Bußgottesdienstes ablehnt – ein deutliches und klärendes, hilfreiches und positives Wort nötig gewesen. Ohne ein solches Wort fixiert man das Verständnis der »Sakramentalität« der Bußfeier in der Form der Generalabsolution auf einen durchaus problematischen Sinn. Ist hier nicht von einer »Sakramentalität« die Rede, welche die heutige Krise des Bußsakramentes mitverursacht hat? Spätestens hier zeigt sich, daß die Konstruktion des Ganzen nur von der sakramentalen Generalabsolution her theologisch nicht ausreichend und praktisch-pastoral nicht befriedigend ist.

Eine wohl eng damit zusammenhängende Frage ist an eine Aussage im Schlußabsatz zu stellen (XIII): »Die sakramentalen Generalabsolutionen, die ohne Einhaltung der oben genannten Vorschriften erteilt werden, müssen als Akte schwerer Mißbrauchs angesehen werden (*tamquam abusus graves habendae sunt*).« Sie sind dann zwar *unerlaubt* (mit einem schweren Mangel in Richtung einer Gefährdung ihrer Gültigkeit?), aber sie sind wohl nicht *ungültig*!?. Jedenfalls muß man bei der Berücksichtigung der üblichen Fachsprache diesen Eindruck gewinnen. Was folgt aber daraus für die Praxis (z. B. in Verbindung mit V)?

\*

Weitere Überlegungen gehören nicht in den Rahmen dieser ersten Analyse<sup>5</sup>. Die

<sup>5</sup> Eine umfangreichere Untersuchung müßte von einer Analyse der Krise von Buße und Bußsakrament in der Kirche ausgehen, den neutestamentlichen Grundsinn von »Metanoia« (Umdenken) aufdecken, im Zusammenhang verschiedener Formen von Buße die sakramentalen Weisen der Vergebung in der Kirche bedenken usw. Zugleich wäre eine tiefere Besinnung auf die Realität des Bösen, der Schuld, der Sünde und auf den auch heute noch gültigen Sinn des Unterschiedes von »läßlicher Sünde« und »Tod-sünde« vonnöten. Auch wenn man dies alles von den »pastoralen Normen« nicht erwarten darf, so ist doch das Fehlen jeglicher Andeutungen und des entsprechenden Problembewußtseins zu bedauern. Jede Vertiefung der Sache muß hier ansetzen.

erste Aufgabe ist nun die Konkretisierung für die einzelnen kirchlichen Räume. Eine Regelung für die Weltkirche kann in einer so pastoral bestimmten Frage nur eine Art »Rahmenordnung« sein. In diesem Sinne ist die Verlautbarung ein entscheidender Schritt über bisher allein von Rom geregelte Einzelvorschriften hinaus. Ob das Dokument in der vorliegenden Form für eine wirkliche Neuordnung klar genug ist, steht auf einem anderen Blatt. Vielleicht sind manche Bischofskonferenzen gar nicht so froh über die ergänzende Interpretation, die sie hier zu leisten haben. Nun liegt es an ihnen, aus dieser grundlegenden Rahmenordnung durch Interpretation eine konkret brauchbare Regelung zu schaffen. Eine Veröffentlichung allein genügt noch nicht. Wohin führen die »pastoralen Richtlinien« wirklich? Sind sie in ihrer Weise nicht eine – trotz der vielen Konsultationen – zu wenig reflektierte, theologisch zwiespältige »Flucht nach vorne«, noch merkwürdig fixiert an das ja nur bedingt exemplarische Muster der Generalabsolutionen? Warum wurden – wie man hört – die Bischofskonferenzen in einer so wichtigen Sache nicht vorher mit dem Entwurf befaßt?

Man wird im ganzen und mit den aufgezeigten Anfragen im Hintergrund das Dokument begrüßen. Wenn man es in seiner Problematik nicht verkürzt, wird es vermutlich noch lange ein schwerer Brocken für die Theologie und Praxis der Buße sein. Es ist bei allem Respekt wohl kein letztes Wort – dafür ist es in manchem nicht klar genug. Aber es birgt eine Chance in sich, Anstoß für eine tiefere Besinnung und radikalere Praxis von Umkehr und Buße in der Kirche zu werden.

K a r l L e h m a n n

WIE SEHEN DIE STUDENTEN DIE Kirche und ihre Berufe? – Der studentische Sektor ist heute wahrscheinlich das radikalste Forum der Kritik an der Kirche und ihren Berufen. Dabei braucht die Kritik keineswegs gründlich zu sein, es bedarf nur, wie oft in Tagespresse, Funk und Fernsehen,

einschlägiger Radikalität oder summarischer Geschichtsurteile.

Man kann nicht sagen, daß alle Studenten ein bestimmtes Kirchenbild haben. Es zeichnen sich vielmehr deutlich Gruppen ab. Versuchen wir, durch die Darstellung von möglichen vier Gruppen gewisse Akzente zu setzen.

Da ist zuerst die Gruppe derer, die seit ihrer Kindheit nicht frei geworden sind. Unter der starken Hand des Vaters oder der Mutter war Kirchlichkeit von ihnen als guter Ton, als Zeichen von Ordnung und Grundsätzen gefordert. Alles war bis in das sakramentale Leben häuslich geregelt, ein Ausbruch wurde als Abfall oder Treulosigkeit gegen Eltern und Familie registriert. Bei vielen Vertretern dieser Gruppe hätte es oft nur eines Winkes, eines kleinen verstehenden Zeichens bedurft, um die Kirche und ihr Leben glaubhaft werden zu lassen. Das Zeichen blieb aus, und die Freiwerdung von zu Hause mit Beginn des Studiums ist auch die Freiwerdung von Kirche. Man hat sich radikal von allem getrennt und ist jetzt auf der Suche nach seiner eigenen Identität. Das Urteil über die Kirche kommt einem Verdikt gleich: Gebotsdenken, Zwang, Einschränkung der Lebensfreiheit, Knechtung. Beispiele aus der Geschichte werden meist summarisch, ohne gründliche Sachkenntnis angeführt: Kreuzzüge, Inquisition. Das Urteil über die Berufe der Kirche ist fixiert: die Dummen, die nicht anders können; die im Horizont Beschränkten; die Armen, die nicht merken, daß ihr Zug schon abgefahren ist.

Die zweite Gruppe ist die der sozial Engagierten. In Verbindung mit vielen Priestern haben sie etwas von Weltauftrag gehört und sind nun dabei, pausenlos Aktivitäten zu planen, durch die man diesem Auftrag gerecht werden kann. Leicht verbindet sich mit derartigen Vorstellungen der Gedanke der Organisation. Man muß nur an den Schalthebel kommen, umorganisiert, dann kann auch die Kirche ein brauchbares Instrument im Leben der Öffentlichkeit werden, zum Nutzen des sozialen Fortschritts. Was die Berufe der Kirche angeht, so möchten diese Vertreter mit einem be-